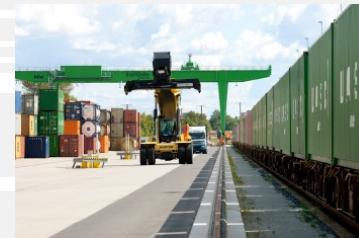


Wirtschaftsförderung Frankfurt (Oder)

Überblick über Unterstützungsmöglichkeiten für durch Covid-19 in Not geratene Unternehmen, Selbständige sowie deren Arbeitnehmer



Version 1.38

Stand: 18.01.2021

Überblick über aktuelle Unterstützungsprogramme (Zuschüsse/Hilfen)

Förderprogramm	Was, Wofür und für Wen
Überbrückungshilfe II des Bundes	Zuschüsse für durch Covid-19 in Not geratene Selbstständige und Unternehmen
Überbrückungshilfe III des Bundes	Verlängerung der Zuschüsse der Überbrückungshilfe und Neustarthilfe für Soloselbstständige
Novemberhilfe	Einmalige Kostenpauschale von bis zu 75 % des Novemberumsatzes des Vorjahres
Dezemberhilfe	Einmalige Kostenpauschale von bis zu 75 % des Dezemberumsatzes des Vorjahres
Agentur für Arbeit: Kurzarbeitergeld	Zuschuss in Form von Lohnersatzleistung für Arbeits- und Entgeltausfall in Unternehmen
Zuverdienst zum Kurzarbeitergeld	Ausweitung der Hinzuverdienstmöglichkeiten für Arbeitnehmer in Kurzarbeit (tlw anrechnungsfrei)
Ausbildungsplätze sichern - erste Förderrichtlinie	Prämien und Zuschüsse für Untern., die trotz starker Einschnitte ihr Ausbildungsniveau halten bzw. erhöhen, Auszubildende nicht mit in Kurzarbeit schicken oder von insolventen Betrieben übernehmen
Ausbildungsplätze sichern - zweite Förderrichtlinie	Förderung der Nutzung von Verbund- oder Auftragsausbildung zugunsten Auszubildender, die ihre Ausbildung temporär nicht im eigenen Betrieb beginnen oder weiterführen können
Kurzfristige Überlassung von Arbeitnehmern	Kurzfristige und unbürokratische Überlassung eigener Arbeitnehmer/innen an andere Unternehmen bzw. kurzfristiger und unbürokratischer Einsatz von Arbeitnehmer/innen anderer Unternehmen
Richtlinie Reisebusbranche 2.0	Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Einnahmeausfällen in der Reisebusbranche
Überbrückungshilfe für Studenten	Zuschuss für Studierende in einer akuten, pandemiedingten Notlage

Überblick über aktuelle Unterstützungsprogramme (Stundungen/Kredite/Sonstiges)

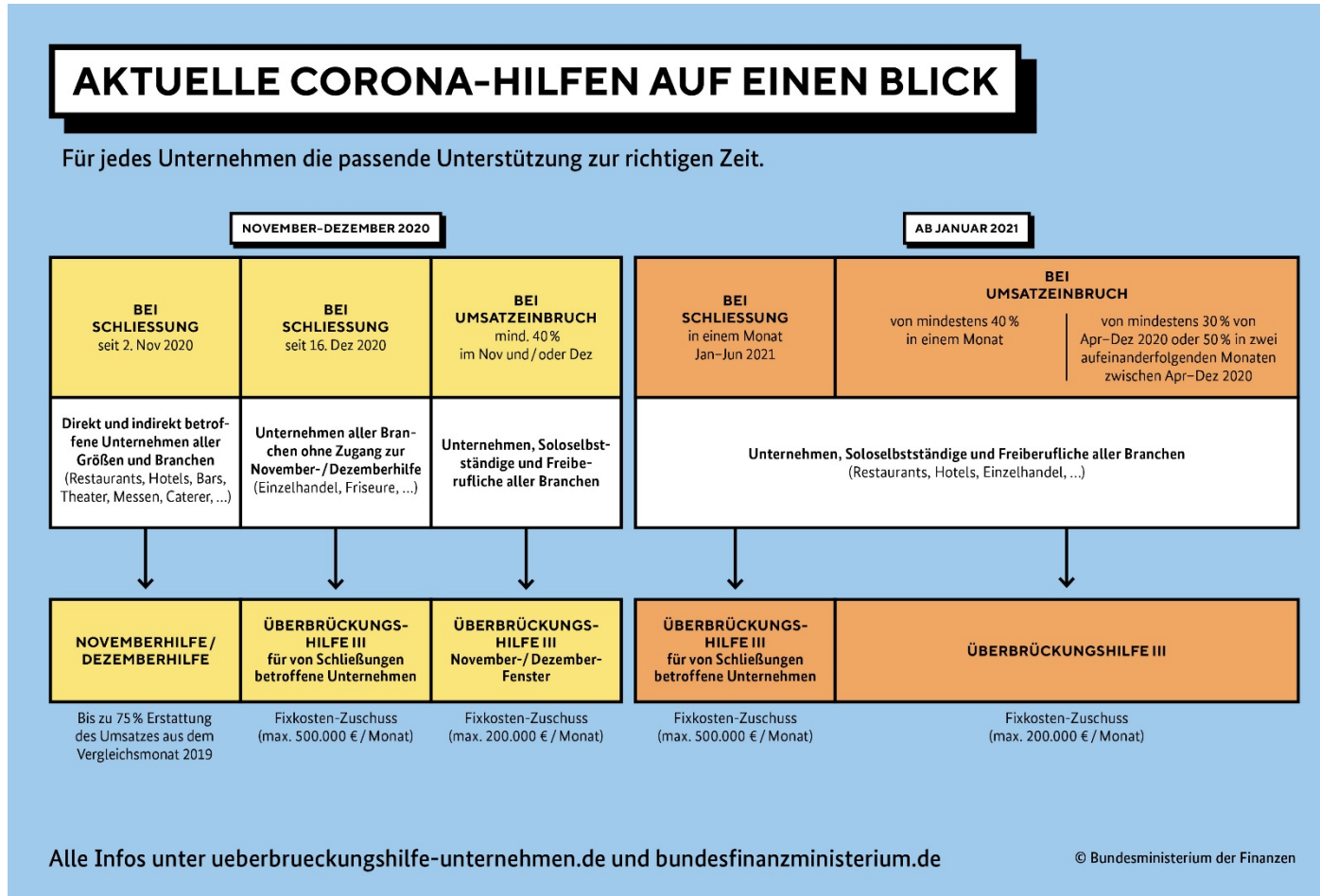
Förderprogramm	Was, Wofür und für Wen
Maßnahmenpaket Existenzsicherung	Maßnahmen zur Abmilderung der Folgen von COVID-19 im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht
Jobcenter: Grundsicherung	Erleichterter Zugang (Gelockerte Vermögensprüfung) zu Leistungen des Lebensunterhalts (ALG II) für in Not geratene Künstler, Selbständige und Arbeitnehmer
Steuerentlastung für Alleinerziehende	Anhebung Entlastungsbetrag für Alleinerziehende von 1.908 EUR auf 4.008 EUR. Antrag nicht nötig, da Finanzämter erhöhten Entlastungsbetrag in elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale eintragen.
Stadt: Wohngeld	Erleichterter Zugang zum Wohngeld
Steuerliche Liquiditätshilfen durch Finanzamt und Stadt	Stundungen von Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer (Finanzamt) Stundungen von Gewerbesteuern und Grundsteuern (Stadt Frankfurt (Oder))
Sozialversicherung/ Krankenkasse: Stundung von SV-Beiträgen	Stundungen von Sozialversicherungsbeiträgen im Rahmen von Verschiebungen der Zahlungsverpflichtung für Unternehmen
KfW- Schnellkredit für den Mittelstand	Kreditprogramm mit 100 % Haftungsfreistellung für die Hausbank durch die KfW
KfW-Sonderprogramm 2020	Kreditprogramm mit bis zu 90% Haftungsfreistellung für kleine/mittlere Unternehmen durch die KfW
ILB- Konsolidierungs- und Standortsicherungsprogramm	Rettungsbeihilfedarlehen für Unternehmen mit vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten für kleine und mittelständische Unternehmen, länger als 3 Jahre am Markt

Finanzielle Unterstützung für Unternehmen, Selbstständige & Arbeitnehmer

Überblick über aktuelle Unterstützungsprogramme (ausgelaufene Programme)

Förderprogramm	Was, Wofür und für Wen
Soforthilfe Corona Brande	Zuschüsse für durch Covid-19 in Not geratene Selbstständige und Unternehmen bis 100 Mitarbeiter
Soforthilfe für Brandenbu Landwirtschaft	Zuschüsse für durch Covid-19 in Not geratene Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei und Aquakultur bis 100 Mitarbeiter
Corona-Kulturhilfe des MWEK	Unterstützung insbesondere für kommunale und gemeinnützige private Kultureinrichtungen und Projektträger zum Teilausgleich von Einnahmeausfällen
Mikrostipendien für freiberufliche KünstlerInnen	Unterstützung für freiberufliche professionelle Brandenburger EinzelkünstlerInnen mit Mikrostipendien zur Finanzierung von kleinen künstlerischen Projekten während der Krise
Rettungsschirm für gemei Vereine und Einrichtungen	Zuschüsse für gemeinnützige Träger von Einrichtungen der Bildung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Weiterbildung und des Sports zur Überwindung von existenzgefährdenden Notlagen durch Covid-19
MdFE/MWAE: Unterbringun polnischen Pendlern	Anfangsentschädigungen für die Unterbringung polnischer Berufspendler mit Arbeitsort in Brandenburg in Form von Pauschalen
BAFA - Beratungszuschus	Ermäßigung von Beratungsleistungen für von Covid-19 betroffene Unternehmen mit bis zu 100 %
Agentur für Arbeit: Notfa Kinderzuschlag	erweiterte Einkommensprüfung zum Zugang zu Kinderzuschlägen für in Not geratene Selbstständige und Arbeitnehmer
Kinderbonus	Für 2020 kindergeldberechtigte Kind 300 EUR , automatische Auszahlung in zwei Raten
ILB- Corona Mezzanine B	Kreditdarlehen zur Stärkung des Eigenkapitals von mittelständischen Unternehmen und Start-ups

Infografik: Schnelle Zuschüsse für jeden Corona-Monat



Überbrückungshilfe II des Bundes (1/2 Voraussetzungen)

- Antragsberechtigt sind **Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche** einschließlich gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereine, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind sowie **Soloselbständige** oder selbständige Angehörige der freien Berufe **im Haupterwerb**
- **Grundvoraussetzung** für die Überbrückungshilfe II ist ein **Umsatzeinbruch um mind. 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten** im Zeitraum April bis August 2020 oder in den Monaten April bis August 2020 **insgesamt einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 %**
- Von der Förderung **ausgeschlossen** sind Firmen
 - » die nicht bei einem deutschen Finanzamt gemeldet sind,
 - » die keine inländische Betriebsstätte haben,
 - » die sich für den Wirtschaftsstabilitätsfonds qualifizieren (mehr als 43 Mio. EUR Bilanzsumme und mehr als 50 Mio. Umsatzerlöse),
 - » mit einem Jahresumsatz von mindestens 750 Mio. EUR oder als Teil einer Unternehmensgruppe mit einem solchen konsolidierten Jahresumsatz,
 - » die sich zum 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden und deren Situation sich vor der Pandemie nicht verbessert hat,
 - » die erst nach dem 31. Oktober 2019 gegründet wurden,
 - » die ein öffentliches Unternehmen sind sowie gemeinnützige öffentliche Unternehmen,
 - » Als Freiberufler oder Soloselbständige im Nebenerwerb
- Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare betriebliche Fixkosten sowie weitere in den [FAQs](#) aufgeführte Kosten ohne Vorsteuer

Quelle: BMWi, ILB, DIHK

Überbrückungshilfe II des Bundes (2/2 Förderhöhe und Antragstellung)

- Die Unterstützung der Überbrückungshilfe II wird **gestaffelt nach den erwarteten Umsatzeinbrüchen der Fördermonate September bis Dezember 2020 im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten** und erstattet einen Anteil von
 - » 90 % der ungedeckten förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 %,
 - » 60 % der ungedeckten förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch $\geq 50\%$ und $\leq 70\%$,
 - » 40 % der ungedeckten förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch $\geq 30\%$im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat, maximal jedoch 50.000 EUR pro Monat. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. Juni 2019 und dem 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.
- Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen. Bei der Schlussrechnung sollen bei der Überbrückungshilfe II sowohl Nachzahlungen als auch Rückforderungen möglich sein.
- Die Antragsfrist für die Überbrückungshilfe II endet am 31.03.2021 **Antragsfrist verlängert!**
- Eine weitere Verlängerung der Förderung bis Juni 2021 ist in Planung (Überbrückungshilfe III)
- Die **Antragstellung** sowie die Schlussabrechnung muss online durch einen **prüfenden Dritten** (Steuerberater, Wirtschafts- oder Buchprüfer) erfolgen, Kosten hierfür können ebenfalls geltend gemacht werden
- Weitere Infos und Antragstellung unter: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>
- Fragen und Antworten: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/faqlist.html>
- Änderungen Phase II: <https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/coronavirus/ueberbrueckungshilfe-ii-vor-dem-start-31732>

Quelle: BMWi, ILB, DIHK

Überbrückungshilfe III des Bundes inkl. Neustarthilfe (1/2)

Die bisherige Überbrückungshilfe wird **bis Ende Juni 2021 verlängert** und deutlich ausgeweitet:

- **Erhöhung des Förderhöchstbetrags** pro Monat von bisher 50.000 Euro auf 200.000 Euro, in besonderen Fällen bis zu 500.000 Euro
- **Grundvoraussetzung** für die Überbrückungshilfe III ist ein **Umsatzeinbruch um mind. 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten** im Zeitraum April bis Dezember 2020 oder in den Monaten April bis Dezember 2020 **insgesamt einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 %** oder ein **Umsatzeinbruch von mindestens 40 % für die Monate November / Dezember 2020** im Vergleich zum Vorjahresumsatz
- **Zusätzlich antragsberechtigte Unternehmen** für den Zeitraum der Schließungsanordnungen:
 1. **Neu geschlossene Unternehmen im Dezember 2020 (insb. Einzelhandel)**
 - » Die Überbrückungshilfe III steht im Dezember 2020 für Unternehmen zur Verfügung, die aufgrund des Beschlusses vom 13. Dezember 2020 im Dezember zusätzlich geschlossen werden. Antragsberechtigt sind sowohl direkt geschlossene Unternehmen wie auch diejenigen Unternehmen mit sehr starken Geschäftsbezug zu direkt geschlossenen Unternehmen (indirekt Betroffene).
 - » Für diese Unternehmen gilt ein Förderhöchstbetrag von 500.000 Euro pro Monat. Es sollen Abschlagszahlungen ermöglicht werden.
 2. **Geschlossene Unternehmen in 2021**
 - » Die Überbrückungshilfe III steht für den Zeitraum der Schließungen im ersten Halbjahr 2021 für diejenigen Unternehmen in den Monaten zur Verfügung, in denen sie aufgrund der Beschlüsse auch im Jahr 2021 im betreffenden Monat geschlossen bleiben (bzw. indirekt von den Schließungen betroffen sind).
 - » Für diese Unternehmen gilt ein Förderhöchstbetrag von 500.000 Euro pro Monat. Es sollen Abschlagszahlungen ermöglicht werden.
 3. **Unternehmen mit Umsatzrückgängen**
 - » Antragsberechtigt für die Überbrückungshilfe III sind auch diejenigen Unternehmen, die zwar nicht direkt oder indirekt betroffen sind, aber dennoch besonders hohe Umsatzrückgänge während der Zeit der Schließungsanordnungen zu verzeichnen haben.
 - » Die Überbrückungshilfe III sieht für November und Dezember 2020 vor, dass Unternehmen für diese beiden Monate antragsberechtigt sind, die einen Umsatzrückgang im Vergleich zum Vorjahresumsatz von 40 % aufweisen. Diese Regelung wird für weitere Schließungsmonate im ersten Halbjahr 2021 verlängert.
 - » Hier liegt die Obergrenze für die Fixkostenerstattung bei den in der Überbrückungshilfe III üblichen 200.000 Euro pro Monat.

Quelle: BMWi, BMF

Überbrückungshilfe III des Bundes inkl. Neustarthilfe (2/2)

Weitere Anpassungen für die Überbrückungshilfe III:

- **Ausweitung der Antragsberechtigung** auf alle Unternehmen bis maximal 500 Millionen Euro Jahresumsatz in Deutschland.
- **Der Katalog erstattungsfähiger Kosten wird erweitert** um bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu 20.000 Euro. Damit wird Unternehmen geholfen, die Anstrengungen unternehmen, um die Hygieneanforderungen zu erfüllen. Zudem sind Marketing- und Werbekosten in Höhe der entsprechenden Ausgaben in 2019 förderfähig.
- **Abschreibungen** von Wirtschaftsgütern werden **bis zu 50 %** als förderfähige Kosten anerkannt.
- Die **branchenspezifische Fixkostenregelung für die Reisebranche wird erweitert**.
- Die **Situation von Soloselbständigen** wird besonders berücksichtigt. Sie können alternativ zum Einzelnachweis der Fixkosten künftig eine einmalige **Betriebskostenpauschale** in Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes in Ansatz bringen – die „**Neustarthilfe**“. So erhalten sie einen einmaligen Betrag von bis zu 5.000 Euro als Zuschuss.
- Unternehmen der **Veranstaltungs- und Kulturbranche** können für den Zeitraum März bis Dezember 2020 Ausfallkosten geltend machen. Dabei sind sowohl interne als auch externe Ausfallkosten förderfähig.
- Mit einem **Sonderfonds für die Kulturbranche** sollen u. a. Bonuszahlungen für Kulturveranstaltungen ermöglicht und das Risiko von Veranstaltungsplanungen in der unsicheren Zeit der Pandemie abgedeckt werden. Zu den Details laufen derzeit noch die Arbeiten.
- **Soloselbständige** sind künftig bis zu einem Betrag von 5.000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt (also auch ohne Einschaltung z. B. von Steuerberater*innen).
- Details: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/ueberbrueckungshilfe-III.html>
- Anpassungen nach Dezemberbeschlüssen: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-12-12-verbesserte-ueberbrueckungshilfe-III.pdf?__blob=publicationFile&v=4;

Quelle: BMWi, BMF

Novemberhilfe / Außerordentliche Wirtschaftshilfe im November 2020 (1/2)

- Mit der außerordentlichen Wirtschaftshilfe des Bundes werden jene unterstützt, deren Betrieb temporär geschlossen wird aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen.

Antragsberechtigung

- **Antragsberechtigt sind direkt von den temporären Schließungen betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen und indirekt betroffene nach folgender Maßgabe:**
 - » **Direkt betroffene Unternehmen:** Alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen, die auf der Grundlage des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Auch Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungstätten zählen als direkt betroffene Unternehmen.
 - » **Indirekt Betroffene Unternehmen:** Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen (auch über Dritte) erzielen.

Art und Höhe der Förderung

- Es werden **Zuschüsse** pro Woche der Schließungen in Höhe von **75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019** gewährt bis zu einer Obergrenze von 1 Mio. Euro, soweit der bestehende beihilferechtliche Spielraum des Unternehmens das zulässt (Kleinbeihilfenregelung der EU). Höhere Förderungen sind in anderen beihilferechtlichen Rahmen möglich.
- Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ zum wöchentlichen Umsatz im November 2019 den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen.
- Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Monatsumsatz seit Gründung gewählt werden.

Quelle: BMWi, BMF

Novemberhilfe / Außerordentliche Wirtschaftshilfe im November 2020 (2/2)

Anrechnung von erhaltenen Leistungen und Umsätzen im Monat November

- Andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November 2020 gezahlt werden, werden angerechnet. Das gilt vor allem für **Leistungen wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld**.
- Wenn im November trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt werden, so werden diese **bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet**. Um eine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichsumsatzes zu vermeiden, erfolgt bei darüberausgehenden Umsätzen eine entsprechende Anrechnung.
- Für Restaurants gilt eine Sonderregelung, wenn sie **Speisen im Außerhausverkauf** anbieten. Hier wird die Umsatzerstattung begrenzt auf 75 Prozent der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 mit vollem Mehrwertsteuersatz, also die im Restaurant verzehrten Speisen. Damit werden Außerhausverkaufsumsätze herausgerechnet. Im Gegenzug werden diese **Umsätze des Außerhausverkaufs während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen**, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.

Antragstellung und Auszahlung

Antragsfrist verlängert!

- Die Anträge können ab sofort bis zum 30.04.2021 **über die bundeseinheitliche IT-Plattform** der Überbrückungshilfe gestellt werden (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de). Die elektronische Antragstellung muss hierbei **durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder steuerberatenden Rechtsanwalt** erfolgen.
- **Soloselbständige** sind bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt (Pflicht zur Antragstellung über einen prüfenden Dritten entfällt). Als Voraussetzung hierfür benötigen sie ein ELSTER-Zertifikat.
- Abschlagszahlungen von bis zu 5.000 EUR für Soloselbständige und 50.000 EUR für Unternehmen können gewährt werden.

Ausführliche Infos hier: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/novemberhilfe.html>

Quelle: BMWi, BMF

Dezemberhilfe / Außerordentliche Wirtschaftshilfe im Dezember 2020

- Das Finanzvolumen der Dezemberhilfe wird sich voraussichtlich auf ca. 4,5 Milliarden Euro pro Woche der Förderung belaufen.
 - **Antragsberechtigt** sind direkt von den temporären Schließungen betroffene Unternehmen, indirekt betroffene und mittelbar indirekt betroffene Unternehmen entsprechend den Regelungen der Novemberhilfe, die auf Grundlage der Beschlüsse von Bund und Ländern vom 25. November 2020 und vom 2. Dezember 2020 auch im Dezember noch von den Schließungen betroffen waren.
 - Mit der Dezemberhilfe werden im Grundsatz erneut **Zuschüsse von bis zu 75 Prozent des Umsatzes** aus Dezember 2019 anteilig für die Anzahl an Tagen der Schließung im Dezember 2020 gewährt. Das europäische Beihilferecht erlaubt eine Förderung von derzeit insgesamt bis zu einer Million Euro ohne konkrete Nachweise eines Schadens. Soweit es der beihilferechtliche Spielraum der betroffenen Unternehmen angesichts schon bislang gewährter Beihilfen zulässt, wird für die allermeisten Unternehmen der Zuschuss in Höhe von bis zu 75 Prozent des Umsatzes des Vorjahresmonats auf dieser Grundlage gezahlt werden können.
 - Zuschüsse zwischen einer und vier Millionen Euro nach der Bundesregelung Fixkostenhilfe wurden von Brüssel genehmigt. Die Bundesregierung wird sich zudem im Gespräch mit der Europäischen Kommission dafür einsetzen, dass die Höchstbeträge für Kleinbeihilfen und Fixkosten des Temporary Framework deutlich erhöht werden. Für Zuschüsse von über 4 Millionen Euro sind weitere Abstimmungen mit der Europäischen Kommission nötig, um eine gesonderte Genehmigung auf Basis des Schadensausgleichs des EU-Beihilferechts zu erreichen.
- Antragsfrist verlängert!**
- Die **Antragstellung** ist ab sofort bis zum 30.04.2021 über die IT-Plattform der Überbrückungshilfe (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) möglich. Der Antrag wird wie bei der Novemberhilfe über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder andere Dritte erfolgen. Soloselbstständige, die nicht mehr als 5.000 Euro Förderung beantragen, können die Anträge mit ihrem ELSTER-Zertifikat direkt stellen.
 - Bekanntmachung: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/11/20201127-stark-durch-die-Krise-dezemberhilfe-kommt.html>

Quelle: BMWi, BMF

Kontakt Daten Institutionen

Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)

Zentral eingerichtete Hotline: 0331-660 2211

Mo-Fr: 9-20 Uhr | Sa 10-14 Uhr

E-Mail: beratung@ilb.de

Wirtschaftsförderung Brandenburg (WFBB)

Zentral eingerichtete Hotline: 0331-730 61-222

Mo-Fr: 8-18 Uhr

WFBB - Regionalcenter Ost-Brandenburg

Christoph Ziemer (Regionalcenterleiter)

Telefon: 0335-283 960 11 | E-Mail: christoph.ziemer@wfbb.de

Wirtschaftsministerium

Servicrufnummern für Brandenburger Unternehmen

Telefon: 0331 / 866-1887, -1888 und -1889

Kreditanstalt für Wiederaufbau

Telefon: 0800-539 9000

Mo-Fr: 8-18 Uhr

Agentur für Arbeit Frankfurt (Oder)

Arbeitgeberservice: Telefon: 0800-4555520

Hotline für Künstler und Selbstständige: 0800-4555521

Familienkasse Berlin-Brandenburg, Standort Frankfurt (Oder)

Telefon: 0800-4 555530

Finanzamt Frankfurt (Oder)

Telefon: 0335-606761399

Jobcenter Frankfurt (Oder)

Telefon: 0335-570 2300 | 0335-570 1234

Ihre Partner vor Ort für weitere Information, Beratung und Kontaktvermittlung

**Claus Junghanns**

Bürgermeister, 1. Beigeordneter, Stadt Frankfurt (Oder)

Phone: +49 335 552 9921
Email: claus.junghanns@frankfurt-oder.de
Website: www.frankfurt-oder.de

**Christopher Nüßlein**

Geschäftsführer, Investor Center Ostbrandenburg

Phone: +49 335 557 1324
Email: nuesslein@icob.de
Website: www.icob.de

**Andrea Prix**

Projektmanagerin / Unternehmenslotsin

Phone: +49 335 552 1503
Email: andrea.prix@frankfurt-oder.de
Website: www.frankfurt-oder.de

**Steffen Schlächter**

Projektmanager / Fördermittelberatung

Phone: +49 335 557 1315
Email: schlaechter@icob.de
Website: www.icob.de

**Frank Frisch**

Projektmanager / Beschäftigungsförderung

Phone: +49 335 552 1312
Email: frank.frisch@frankfurt-oder.de
Website: www.frankfurt-oder.de